



Lausanne, 23. Dezember 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 15. November 2024 ([6B_170/2024](#))

Kein absolutes Vetorecht für Privatküglerschaft gegen abgekürztes Verfahren gegen Täter

Die Privatküglerschaft hat kein absolutes Vetorecht in Bezug auf die Aburteilung des Täters im abgekürzten Verfahren. Das Bundesgericht weist die Beschwerde von zwei Personen ab, die 2014 tütlich angegriffen worden waren.

Mehrere Personen waren 2014 vor einer Diskothek in Crans Montana tütlich angegriffen worden. Sie erhoben Anzeige wegen einfacher Körperverletzung. Einer der Täter beantragte für sich die Durchführung des abgekürzten Verfahrens. Er akzeptierte die ihm in der Folge von der Staatsanwaltschaft unterbreitete Anklageschrift wegen einfacher Körperverletzung sowie weiterer Delikte und wurde im abgekürzten Verfahren zu 22 Monaten Freiheitsstrafe bedingt verurteilt. Zwei der Opfer erhoben dagegen Berufung ans Walliser Kantonsgericht und verlangten, dass die Staatsanwaltschaft ein ordentliches Strafverfahren durchführe. Ihre Beschwerde wurde abgewiesen, worauf sie ans Bundesgericht gelangten.

Das Bundesgericht weist ihre Beschwerde ebenfalls ab. Gemäss Eidgenössischer Strafprozessordnung kann ein abgekürztes Verfahren durchgeführt werden, wenn die Täterschaft den Sachverhalt grundsätzlich eingesteht. Die Staatsanwaltschaft führt ein ordentliches Strafverfahren durch, wenn eine Partei die Anklageschrift ablehnt. Eine Auslegung ergibt, dass sich die Ablehnung der Anklageschrift durch die Privatküglerschaft nur auf Aspekte beziehen kann, die ihre eigenen Rechte berührt. Dabei geht es insbesondere um ihre Zivilforderungen oder die angeklagten Straftaten. Indessen kommt

der Privatklägerschaft weder in Bezug auf das Strafmass, noch in Bezug auf die Durchführung des abgekürzten Verfahrens als solches ein Beschwerderecht zu. Im konkreten Fall bringen die Beschwerdeführer vor, dass der Täter in einem ordentlichen Verfahren hätte beurteilt werden und strenger bestraft werden müssen. Sie machen indessen weder Zivilforderungen geltend, noch bestreiten sie die Qualifikation der Straftaten.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 23. Dezember 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [6B_170/2024](#)* eingeben.